

§ 10 Haftung des Veranstalters gegenüber Helfern, Zuschauern und Unbeteiligten

Fall 1¹: *Isolde schaut beim Eishockey-Bundesligaspiel zwischen dem DJK R e.V. und der Mannschaft aus I zu. Sie sitzt in der zweiten Reihe der an der Längsseite der Eisfläche verlaufenden Tribüne, als sie von einem über die seitliche Bande des Spielfeldes geschleuderten Puck im Gesicht getroffen und schwer verletzt wird, da die seitliche Bande zur Zuschauertribüne hin nicht mit Plexiglas verkleidet ist. Auf der Eintrittskarte steht der Aufdruck „Veranstalter: Sportbund R Werbe- und Veranstaltungs-GmbH. Für Personen- und Sachschäden wird keine Haftung übernommen. Die GmbH mietet regelmäßig die Eishalle von der Stadt R.*

Fall 2²: *Paul hat im April an die Rückseite seines Reihenhauses einen Wintergarten angebaut. Die Freude darüber trübt sich jedoch, da vom angrenzenden Trainingsplatz des FC Bolzhausen e.V. ständig Bälle herüberfliegen, so daß allein von März bis September fünf zerbrochene Scheiben á 300,-- EURO ausgewechselt werden mußten. Da sich keiner der „Täter“ gemeldet hat, will Paul das Geld vom Verein, der aber meint, mit neun Meter hohen Ballfangzäunen genug getan zu haben.*

Fall 3³: *Der Segelflugverein Ikarus e.V. veranstaltet auf dem Flughafengelände in J einen Flugtag. Um besser sehen zu können, überqueren mehrere der 50.000 Zuschauer den einen Meter hohen Maschendrahtzaun, um auf das angrenzende, auf einem Hügel gelegene Gelände der X-GmbH zu gelangen. Dabei wird der Zaun und eine Beregnungsanlage zerstört.*

I. Haftung gegenüber Helfern

Einleitend soll die Haftung des Veranstalters gegenüber den Helfern einer Veranstaltung überblickartig dargestellt werden. Deren Ersatzansprüche werden durch ihre Mittelstellung zwischen den Sportlern einerseits und den Zuschauern oder vollkommen Unbeteiligten andererseits geprägt. Sind die Helfer in die unmittelbare Sportausübung integriert (z.B. als Kampfrichter), sind die für Sportler entwickelten Grundsätze zu übertragen⁴. Wenn sie jedoch mit dem Sportgeschehen nicht befaßt sind, sondern lediglich die allgemeine Durchführung der Veranstaltung unterstützen (z.B. Ordner oder Platzwarte), gelten die Besonderheiten der Sportausübung nicht, sondern statt dessen die nachfolgend dargestellten Grundsätze der Haftung gegenüber Zuschauern oder Unbeteiligten⁵. Die Grenzen sind dabei fließend, je nachdem wie weit sich der Helfer mit seiner Tätigkeit vom Sportgeschehen entfernt. Welche Elemente letztlich überwiegen, kann nur im Einzelfall entschieden werden.

¹ BGH, NJW 1984, 801.

² Vgl. LG Dortmund, NJW-RR 1995 1363 f.

³ BGH, NJW 1980, 223 f.

⁴ Siehe hierzu oben § 9.

⁵ Eine Besonderheit besteht lediglich im Hinblick auf Dienstverträge gem. § 611 BGB, die mit Platzwarten und eventuell auch Ordnern abgeschlossen werden. Da für entsprechende Vertragsverletzungen keine speziellen Regelungen im Dienstvertragsrecht existieren, kommt es auch hier zur Haftung nach den Grundsätzen der positiven Vertragsverletzung; siehe hierzu ausführlich § 3 I. 2. e).

II. Haftung gegenüber Zuschauern

Die Haftung des Veranstalters gegenüber Zuschauern wird von der Dichotomie vertraglicher und deliktischer Anspruchsgrundlagen geprägt. Da deren allgemeine Voraussetzungen bereits hinreichend erörtert wurden⁶, soll nachfolgend lediglich auf Besonderheiten eingegangen werden. Im Blickfeld steht dabei neben der vertraglichen Erfüllungshaftung primär die Ausprägung der Verkehrspflichten des Veranstalters. Da die Besucher der Veranstaltungen regelmäßig Zuschauererträge abschließen, soll auch die Frage der Zulässigkeit und des Umfangs vertraglicher Haftungsbeschränkungen erörtert werden.

1. Vertragliche Haftung – Zuschauerertrag

a) Rechtsnatur des Vertrages

Durch das Lösen der Eintrittskarte kommt zwischen dem Veranstalter eines Sportereignisses und dem Zuschauer ein sog. Zuschauerertrag⁷ zustande. Die juristische Einordnung dieses Vertrages ist umstritten. Von der Rechtsprechung wurde er lange Zeit als Werkvertrag angesehen⁸. Demgegenüber wurde er in der Literatur auch als Dienstvertrag betrachtet⁹. Die jeweilige rechtliche Einordnung führt insbesondere in Fällen mangelhafter Erfüllung des Vertrages zu unterschiedlichen Rechtsfolgen bei Vertragsverletzungen. Es ist davon auszugehen, daß der Zuschauerertrag aufgrund der denkbar vielgestaltigen Leistungsverpflichtungen nicht singularär einem Vertragstyp zugeordnet werden kann. Vielmehr handelt es sich hierbei um einen atypischen Vertrag oder einen typengemischten Vertrag¹⁰.

Der Zuschauer ist in der Hauptsache zur Leistung des Entgelts verpflichtet und hat die Nebenpflicht, die Veranstaltung und andere Zuschauer nicht zu stören oder zu gefährden. Die Hauptleistung des Veranstalters besteht primär in der Organisation und Durchführung des Sportereignisses an sich, womit werkvertragliche Elemente nach §§ 631 ff. BGB überwiegen. Daneben tritt die Verpflichtung, einen oder den vereinbarten (Sitz)Platz zur Verfügung stellen. Auf dieses Vertragselement findet Mietvertragsrecht Anwendung (§§ 535 ff. BGB).

⁶ Vgl. oben §§ 3, 5, 9 I.

⁷ Siehe allgemein zu diesem Vertragstyp PHBSportR/Fritzweiler, 5. Teil/RdNr. 89 ff. (S. 266); Pfister/Steiner, Sportrecht, S. 273 ff.; vgl. auch die Monographien von Richtsfeld und Schild.

⁸ RGZ 127, 314; BGH, VersR 1955, 444; 1957, 228; vgl. auch MünchKomm/Soergel, § 631 RdNr. 130.

⁹ Koller, RdA 1982, 46 ff.; PHBSportR/Fritzweiler, 5. Teil/RdNr. 90 (S. 270).

¹⁰ Pfister/Steiner, Sportrecht, S. 273 f.; Richtsfeld, S. 82. Im Ergebnis so auch PHBSportR/Fritzweiler, 5. Teil/RdNr. 91 (S. 267). Zum System der Vertragstypen des BGB siehe Palandt/Heinrichs, Einf. vor § 305 RdNr. 11 ff.; MünchKomm/Thode, § 305 RdNr. 23 ff.

Werden schließlich weitere Leistungen – wie beispielsweise Verpflegung oder VIP-Raum-Betreuung mit Spielerkontakten – geschuldet, treten dienstvertragliche Aspekte (§§ 611 ff. BGB) hinzu¹¹.

b) Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten

Die Rechtsfolgen bei der Verletzung vertraglicher Hauptpflichten bestimmen sich nach dem für den verletzten Vertragsteil anzuwendenden Recht (z.B. §§ 633, 536 ff. BGB) und den Regelungen für Leistungsstörungen im Allgemeinen Teil des Schuldrechtes¹². Zunächst kann eine sog. **Unmöglichkeit** der Leistung vorliegen, wenn die Veranstaltung ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durchgeführt wird (etwa wegen Unwetters, Unbespielbarkeit des Platzes oder Nichtantritt von Sportlern). In diesen Fällen wird der Veranstalter nach § 275 Abs. 1 BGB von seiner Leistungsverpflichtung befreit. Es stellt sich dann stets die Frage, ob der Zuschauer sein gezahltes Eintrittsgeld zurückverlangen oder Schadensersatz fordern kann. Unabhängig vom Verschulden des Veranstalters entfällt jedenfalls nach § 326 Abs. 1 Satz 1 BGB dessen Anspruch auf die Gegenleistung, also das Eintrittsgeld. Ist dieses bereits gezahlt, muß es aufgrund von § 326 Abs. 4 i.V.m. § 346 BGB an den Zuschauer zurückgezahlt werden. Der Veranstalter trägt somit grundsätzlich das Ausfallrisiko der Veranstaltung, insbesondere auch für unbeeinflussbare Umstände wie ein Unwetter¹³.

Weitergehenden **Schadenersatz statt der Leistung**¹⁴ kann der Zuschauer nach §§ 283, 280 Abs. 1 Satz 1 BGB aber nur verlangen, wenn der Veranstalter den Ausfall zu vertreten hat. Nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB wird dies jedoch gesetzlich vermutet, d.h. der Veranstalter muß beweisen, daß ihn kein Verschulden trifft, ansonsten bleibt es bei seiner Haftung. Die Frage des Veranstalterverschuldens wird vor allem bei einem Nichtantritt von Sportlern oder auch technischen Unzulänglichkeiten der Sportanlage (z.B. Ausfall des Flutlichts) relevant. Besonders in letzterem Fall haftet der Veranstalter nach § 278 BGB auch für ein Verschulden seiner Hilfspersonen als Erfüllungsgehilfen, wozu neben den Angestellten auch die Sportler zählen¹⁵. Kein Erfüllungsgehilfe ist jedoch ein Schieds- oder Wettkampfrichter, der eine

¹¹ Sofern hier das Sportrecht noch keine hinreichenden Ausprägungen gefunden hat, bietet sich die Übernahme der zu Konzerten und ähnlichen Kulturveranstaltungen entwickelten Grundsätze an. Zu diesen siehe ausführlich *Güllemann*, S. 24 ff., 45 ff.

¹² Siehe zum Recht der Leistungsstörungen oben § 3 I.

¹³ Vgl. auch *PHBSportR/Fritzweiler*, 5. Teil/RdNr. 94 (S. 268). Zum Ausfall einer Tennisveranstaltung wegen Regens siehe *AG Halle/W.*, NJW-RR 1994, 884 und die kritischen Anmerkungen hierzu von *Güllemann*, S. 106 ff.

¹⁴ Bis zur Neufassung des BGB zum 1. 1. 2002 sog. „Schadenersatz wegen Nichterfüllung“.

¹⁵ Siehe hierzu auch *PHBSportR/Fritzweiler*, 5. Teil/RdNr. 95 f. (S. 269); *Richtsfeld*, SpuRt 1995, 154.

Veranstaltung absagt oder abbricht (z.B. wegen Unbespielbarkeit des Platzes)¹⁶. Falls diese Entscheidung falsch ist, haftet der Veranstalter also nicht nach § 278 BGB¹⁷. Jedoch bleibt es weiterhin möglich, daß er die Absage verschuldet hat und deshalb haftet. Denkbare Schadensersatzpositionen der Zuschauer sind vor allem vergebliche Aufwendungen für die Anreise (vgl. § 284 BGB) oder auch Übernachtungskosten¹⁸.

Besonderheiten des Sports werden auch für die Fälle der sog. **Teilleistungen** relevant, wenn etwa eine bereits begonnene Veranstaltung abgebrochen wird. Nur für einheitliche Sportereignisse wie beispielsweise alle Mannschaftsspiele wird man dabei von dem Grundsatz ausgehen können, daß ein Sportereignis ohne Ergebnis für den Zuschauer wertlos ist und deshalb die vertragliche Leistung insgesamt unmöglich wird¹⁹. Liegt hingegen ein „mehraktiges“ Sportereignis vor – wie ein Leichtathletikmeeting oder ein Tennisturnier über mehrere Spiele/ Tage²⁰ – begründet der Ausfall eines Spiels oder Teilwettkampfes regelmäßig keine vollständige Unmöglichkeit. Der Veranstalter behält lediglich einen Anspruch auf Teilvergütung (§§ 275 Abs. 1 [„soweit“], 326 Abs. 1 BGB). Die ganze Vergütung kann nur ausnahmsweise zurückgefordert werden, wenn an den erbrachten Teilleistungen für den Zuschauer kein Interesse bestand, was indes objektiv zu bestimmen ist.

Problematisch sind ferner die Fälle des **Verzuges** im Rahmen einer Sportveranstaltung, wenn etwa während eines mehrtägigen Tennisturniers nur an einem Tag alle Spiele ausfallen (aber nachholbar sind) oder ein wegen Nebels abgesagtes Fußballspiel in der Folgewoche nachgeholt wird²¹. Nach § 286 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BGB ist damit der Veranstalter im Verzug und ohne weitere Abmahnung seitens des Zuschauers zum Ersatz des **Verzögerungsschadens** nach § 280 Abs. 2 BGB verpflichtet. Dieser umfaßt diejenigen Kosten, die allein aufgrund der verzögerten Erbringung der Veranstaltung entstehen (z.B. die Kosten einer nochmaligen Anreise). Diese Verpflichtung besteht hingegen nicht, wenn der Veranstalter den Verzug nicht zu vertreten hat (§ 286 Abs. 4 BGB). Nach § 323 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BGB kann der Zuschauer auch vom Vertrag **zurücktreten** und erhält dann das Eintrittsgeld nach § 346 BGB zurück. Ein Verschulden des Veranstalters braucht hierfür nicht vorzuliegen. Das bedeutet, daß selbst ein nachweisbar fehlendes Verschulden die

¹⁶ Pfister, WFV Heft 25, S. 61 ff.

¹⁷ Weitere Erwägungen zur fehlenden Haftung für den Schiedsrichter finden sich bei Lieb, WFV Heft 25, S. 48 ff.

¹⁸ Zu weiteren Details, insbesondere zum Frustrationsschaden, siehe Koller, RdA 1982, 49.

¹⁹ So PHBSportR/Fritzweiler, 5. Teil/RdNr. 94 (S. 268).

²⁰ Vgl. den Fall des AG Halle/W., NJW-RR 1994, 884 mit Anm. Güllemann, S. 106 ff.

²¹ So mußte etwa das Champions-League-Spiel Juventus Turin – Bayer Leverkusen im November 2001 aufgrund Nebels zweimal kurzfristig abgesagt werden. Nicht jeder Sportverein wird hier die finanzielle Potenz von Bayer Leverkusen haben und die Fans im Wege einer „unjuristischen“ Lösung mittels Sondermaschine nochmals einfliegen.

Rückzahlungspflicht bestehen läßt. Weitergehenden **Schadensersatz** kann der Zuschauer aber nur verlangen, wenn er entweder nach § 281 Abs. 1 Satz 1 BGB eine angemessene Nachfrist zur Leistungserbringung gesetzt hat oder nach § 281 Abs. 2 BGB eine Gesamtabwägung der Interessen diese Frist entbehrlich macht. In diesen beiden Fällen muß der Veranstalter wiederum bei fehlendem Verschulden nach § 280 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht haften.

Auch die Fälle der **Schlechtleistung** gebieten eine differenzierte Behandlung. Sofern eine Vertragspflicht verletzt wurde, für die Vorschriften eines speziellen Vertragstyps anwendbar sind, richtet sich die Gewährleistung nach diesen Normen. Für einen Platz mit eingeschränkter Sicht tritt dann beispielsweise kraft Gesetzes eine Mietminderung nach § 536 Abs. 1 BGB ein. Bestehen für die Vertragsverletzung keine speziellen gesetzlichen Regelungen, kommt ein Schadensersatz nur nach den allgemeinen Vorschriften (§§ 280 Abs. 1 und 3, 281-283, 241 Abs. 2 BGB) in Betracht. Entscheidend ist hierbei die Bestimmung der vom Veranstalter überhaupt zu erbringenden konkreten Leistung. Geschuldet wird vom Veranstalter die Durchführung des Sportereignisses an sich und der Antritt der angekündigten Sportler. Ob Ankündigungen auf Plakaten oder in der Zeitung insbesondere hinsichtlich des Antritts bestimmter Mannschaften oder Sportler Vertragsbestandteil werden, muß durch Auslegung der auf den Vertragsabschluß gerichteten Willenserklärungen ermittelt werden. Ist dies zu bejahen, kann auch bei Ausbleiben der avisierten Sportler oder Veranstaltungsteile eine Schlechtleistung vorliegen²². Entscheidend ist sodann, ob der Veranstalter die Pflichtverletzung zu vertreten hat (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB). Ein Verschulden des Veranstalters ist etwa in Fällen einer krankheitsbedingten Absage angekündigter Spitzensportler abzulehnen. Anders kann beispielsweise zu entscheiden sein, wenn der betreffende Spitzensportler angekündigt wurde, ohne daß der Veranstalter zuvor einen entsprechenden Teilnahmevertrag abgeschlossen hatte. Letztlich verpflichtet sich Veranstalter jedoch regelmäßig nicht, daß bestimmte sportliche Leistungen - wie Rekorde oder ein „Spitzenspiel“ - gezeigt werden oder auch nur dazu, daß die Sportler "Höchstleistungen nach ihrer Tagesform" erbringen²³.

c) Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten

²² A.A. insoweit *Pfister/Steiner*, Sportrecht von A-Z, S. 275 und *PHBSportR/Fritzweiler*, 5. Teil/RdNr. 97 (S. 269 f.), die selbst bei ausdrücklich angekündigten Sportlern eine Schlechtleistung ablehnen. Diese Auffassung begegnet aber sowohl aus verbraucherschutz- als auch wettbewerbsrechtlichen Gründen Bedenken, da sonst dem unseriösen Veranstalter unter Benachteiligung der Konkurrenten und der Zuschauer erhebliche Mißbrauchsmöglichkeiten durch überzogene Ankündigungen im Vorfeld der Veranstaltung eröffnet werden.

²³ *Pfister/Steiner*, Sportrecht von A-Z, S. 277.

Dem Veranstalter obliegen nach § 241 Abs. 2 BGB zahlreiche Nebenpflichten, bei deren Verletzung er nach §§ 282, 280 Abs. 1, 281 BGB (ehemals sog. *positive Vertragsverletzung*) oder §§ 311 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB (*culpa in contrahendo*) zum Schadensersatz verpflichtet ist²⁴; unter den Voraussetzungen der §§ 324, 282 BGB i.V.m. § 241 Abs. 2 BGB kommt auch ein Rücktritt des Gläubigers in Betracht. Dem Schuldner, d.h. dem Veranstalter, obliegen dabei insbesondere Schutz- und Sorgfaltspflichten für die Gesundheit und das Eigentum der Zuschauer, weshalb der Veranstalter im Rahmen des tatsächlich Möglichen und Zumutbaren insbesondere vor solchen Gefahren schützen muß, die von der Sportstätte, dem Sportbetrieb oder anderen Zuschauern ausgehen²⁵. Der Inhalt und Umfang dieser Pflichten im einzelnen ist identisch mit den deliktischen Verkehrssicherungspflichten nach §§ 823 ff. BGB, so daß auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen werden kann.

d) Pflichtverletzungen durch Zuschauer

Verletzt der Zuschauer seine Pflicht zur Zahlung des Entgelts, kann der Veranstalter entsprechend § 323 Abs. 1 BGB unter angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten²⁶. Erschleicht sich ein Zuschauer ohne Entgeltzahlung durch Täuschung den Eintritt in das Sportgelände, macht er sich wegen Betruges nach § 263 StGB strafbar und ist i.V.m. mit § 823 Abs. 2 BGB zum Schadensersatz verpflichtet²⁷.

Randalisiert der „Zuschauer“ oder stört er die Veranstaltung (z.B. durch Stürmen „feindlicher“ Fankurven oder den Abschluß von Feuerwerkskörpern), verletzt er seine nach § 241 Abs. 2 BGB bestehende vertragliche Nebenpflicht, sich ordnungsgemäß zu verhalten und keine anderen Veranstaltungsteilnehmer zu schädigen. Er haftet dann nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB auf Schadensersatz²⁸. Zum ersatzfähigen Schaden gehört dabei beispielweise auch die einem Verein vom Verband für eine Spielunterbrechung auferlegte Strafe, weil ein Zuschauer den Platz stürmte²⁹.

2. Deliktische Haftung

²⁴ Zu diesen Rechtsinstituten siehe oben § 3 I. 2. d) und § 5 I. 3. c) bb).

²⁵ *Pfister/Steiner*, Sportrecht von A-Z, S. 273.

²⁶ Praktisch relevant dürfte dies vor allem für Bestellungen im Rahmen eines Kartenvorverkaufs werden.

²⁷ Wird das Eindringen ohne Täuschung realisiert, liegt ein Fall des Erschleichens von Leistungen nach § 265a StGB mit denselben Rechtsfolgen vor.

²⁸ Vgl. auch *Pfister/Steiner*, Sportrecht von A-Z, S. 276; *PHBSportR/Fritzweiler*, 5. Teil/RdNr. 99 (S. 270). Bei Unklarheiten über den konkreten Täter greift die Regelung des § 830 Abs. 1 Satz 1 BGB.

²⁹ AG Brake, SpuRt 1994, 205 mit Anm. *Bär*.

Im Rahmen der Haftung des Veranstalters nach den §§ 823 ff. BGB stehen die Fragen nach dem Träger sowie nach Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflichten im Vordergrund.

a) Träger der Verkehrssicherungspflichten

Zunächst treffen den **Eigentümer einer Sportstätte** Verkehrssicherungspflichten. Kommt beispielsweise ein Zuschauer zu Schaden, weil sich ein Teil des Tribünendaches löst und herunterfällt, wird der einzelne Veranstalter, sofern es sich um einen Mieter der Sportstätte handelt, seine Haftung unter Hinweis auf die Gebäudesicherungspflicht des Eigentümers nach § 836 BGB³⁰ abzuwenden suchen.

Jedoch ist nur in wenigen Fällen für den geschädigten Zuschauer so klar erkennbar, in wessen Verantwortungsbereich die Pflichtverletzung fällt. Da sich der Zuschauer aber darauf verlassen können muß, daß alle normalerweise mit dem Sportbetrieb zusammenhängenden Gefährdungen von ihm ferngehalten werden³¹, besteht zumindest bei leicht feststellbaren Mängeln (z.B. defekten Stadionsitzen oder wackeligen Banden) eine eigene **Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters** auch für bauliche Mängel³². Diese tritt eigenständig neben die Haftung des Eigentümers nach § 836 BGB.

Dem Veranstalter obliegt deshalb die aus der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeit zur Gefahrenverhinderung abgeleitete **Pflicht, alle Gefährdungen der Zuschauer durch organisatorische und bauliche Maßnahmen zu vermeiden**³³. Die Pflichten des Eigentümers treten deshalb allenfalls *neben* die des Veranstalters mit der Folge einer gesamtschuldnerischen Haftung.

b) Inhalt und Umfang der Verkehrssicherungspflichten

Die Verkehrssicherungspflichten knüpfen an dem Gedanken an, daß der Veranstalter eines Sportereignisses einen Zustand herbeiführt oder andauern läßt, von dem für die Zuschauer eine Gefährdung ausgehen kann³⁴. Welche Maßnahmen zur Vermeidung solcher Gefährdungen konkret zu ergreifen sind, ist eine Frage der **Abwägung der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes und der zu dessen Verhinderung**

³⁰ Zu dieser siehe oben § 3 II. 4. d).

³¹ So BGH, NJW 1984, 801.

³² Vgl. PHBSportR/Fritzweiler, 5. Teil/RdNr. 76 (S. 377), RdNr. 82 ff. (S. 380).

³³ So BGHZ 9, 373, 383; BGH, VersR 1975, 329; NJW 1984, 801. Der Veranstalter könnte hier einer Haftung nur entgehen, indem er vom Eigentümer zuvor eine Freigabe der Halle verlangt (so BGH NJW 1984, 801, 801 f.). Selbst unter diesen Umständen kann aber noch eine nachfolgende Überprüfungspflicht in Betracht kommen.

³⁴ Vgl. RGZ 138, 21; BGH, VersR 1960, 22 (Skispringen); 1962, 618 (Autorennen); 1975, 133 (Reitertraining); 1975, 329 (Motorrad- und Wagen-Grasbahn-Rennen); zusammenfassend Börner, Sportstätten-Haftungsrecht, S. 49 ff.

erforderlichen und zumutbaren Gegenmaßnahmen. Dies bestimmt sich nach den jeweiligen Umständen der Veranstaltung, vor allem nach der Intensität und Häufigkeit der sich für die Zuschauer ergebenden Gefährdung. Der finanziellen Belastbarkeit des Veranstalters kommt bei Abwägung der Zumutbarkeit eine gewisse, wenn auch untergeordnete Bedeutung zu³⁵.

Wiederum muß dabei nicht jeglichen denkbaren Gefahren begegnet werden, sondern nur solchen, bei denen nach vernünftiger und sachkundiger Einschätzung die naheliegende Möglichkeit eines Schadens besteht³⁶. Im **Fall 1** ist eine solche Gefahr hinsichtlich des Pucks, der jederzeit über die Längsseiten des Spielfeldes hinausgeschleudert werden kann, zu bejahen.

Die konkreten **Sicherungsmaßnahmen** werden wiederum grundlegend durch DIN-Normen, **Unfallverhütungsvorschriften** und **öffentlich-rechtliche Auflagen** (z.B. Veranstaltungsgenehmigungen) bestimmt³⁷. Derartige „Regeln der Technik“ sind jedoch nur ein **erster Orientierungsmaßstab**. Mit deren Einhaltung allein ist noch nicht das Maß der erforderlichen Sorgfalt erfüllt, dieses muß vielmehr im Einzelfall unter Beachtung des Integritätsinteresses der Zuschauer weiter konkretisiert werden³⁸. Dabei kann der Einwand der (Un-)Üblichkeit derartiger Maßnahmen naturgemäß nicht gelten. Auch wenn im **Fall 1** also nach den Eishockeyregeln das Anbringen von Netzen oder Plexiglas im Bereich um den Torraum ausreichen würde³⁹, muß der Veranstalter einkalkulieren, daß schon bei normalem Spielablauf der für den Zuschauer kaum erkennbare Puck erfahrungsgemäß mit sehr hoher Geschwindigkeit über die seitlichen Banden hinausgeschleudert werden kann. Selbst wenn dies seltener geschieht als hinter dem Tor, muß der Veranstalter dieser Gefahr angesichts des für den Zuschauer nur beschränkt möglichen Selbstschutzes begegnen⁴⁰.

So können selbst Netze an den Stirn- wie auch an den Längsseiten nicht ausreichend sein, die der für das Eishockey einschlägigen DIN-18036 entsprechen, wenn der Veranstalter damit rechnen muß, daß sich Kinder wegen der besonderen Anziehungskraft des Torraumes auch hinter dem Tor aufhalten und aufgrund der Sichtbehinderung durch die Maschen des Fangnetzes ganz nahe an dieses herantreten, um besser sehen zu können. Falls der Puck das

³⁵ So ausdrücklich BGH, NJW 1984, 801, 802.

³⁶ Vgl. BGH, VersR 1975, 812; 1978, 561; NJW 1984, 801; siehe auch bereits oben §§ 3 II. 1. a) bb); 9 II.

³⁷ Vgl. schon oben § 9 II. 2. und PHBSportR/Fritzweiler, 5. Teil/RdNr. 61 f. (S. 368 f.).

³⁸ BGH, VersR 1975, 812; 1978, 561; RGRK/Steffens, § 823 RdNr. 406 f.; Steffens, VersR 1980, 409, 412; MünchKomm/Mertens § 823 RdNr. 244.

³⁹ Im zugrundeliegenden Fall des BGH, NJW 1984, 801 entsprach dies den Anforderungen der einschlägigen DIN 18036, der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung und den internationalen Eishockey-Regeln.

⁴⁰ So BGH, NJW 1984, 801: „Der Veranstalter eines Eishockey-Bundesligaspiels muß dafür Sorge tragen, daß Zuschauer nicht durch über die Seitenbande des Spielfeldes hinausgeschleuderte Pucks gefährdet werden.“

Tor verfehlt und gegen das Fangnetz fliegt, sind schwere Verletzungen zu erwarten, so daß weitere Schutzmaßnahmen erforderlich sind⁴¹. Hingegen ist etwa der Veranstalter eines Baseball-Spiels nicht verpflichtet, alle Zuschauerränge oder das Spielfeld insgesamt zu überdachen, um auf diese Weise auch die nicht in Schlagrichtung sitzenden Zuschauer vollumfänglich zu schützen⁴².

Erheblich erweiterte Anforderungen an den Veranstalter werden bei **Sportgroßveranstaltungen** (z.B. Fußballbundesliga-Spielen) gestellt. Hier muß der Veranstalter mit typischem Fehlverhalten von Zuschauern rechnen und selbst vorsätzliche Ausschreitungen (z.B. das Niederreißen von Absperrungen) einkalkulieren und andere Zuschauer davor schützen⁴³. Die beispielsweise vom DFB 1991 erlassenen Richtlinien für die Sicherheit der Stadien und Veranstaltungen, welche bauliche, organisatorische, betriebliche und sonstige Maßnahmen vorschreiben, konkretisieren hier die Verkehrssicherungspflichten des Veranstalters⁴⁴.

Die mit technischen Absicherungen zwangsläufig verbundenen **Kosten** können im Rahmen der Zumutbarkeit der Sicherungsmaßnahmen allenfalls dann einschränkend Berücksichtigung finden, wenn sie unverhältnismäßig sind und sich diese Erkenntnis als Verkehrsanschauung so durchgesetzt hat, daß mit einer Absicherung nicht mehr gerechnet wird⁴⁵. Die Verkehrssicherungspflichten finden ihre Grenzen schließlich in den veranstaltungstypischen Gefahren für die Zuschauer. So ist der Veranstalter beispielsweise nicht verpflichtet, beständig die Tribüne von achtlos weggeworfenem Abfall der Besucher zu reinigen; denn ein Zuschauer muß stets damit rechnen, daß sich auf den Treppenstufen Unrat befindet und sich entsprechend darauf einrichten⁴⁶.

3. Haftungsausschlüsse

a) Gesetzliche Haftungsausschlüsse

Ein gesetzlicher Haftungsausschluß kommt zunächst aufgrund des Grundgedankens des Handelns auf eigene Gefahr i.R.d. § 254 BGB in Betracht⁴⁷. Allerdings resultiert keine Obliegenheitsverletzung eines Zuschauers daraus, daß er an der Veranstaltung teilnimmt und

⁴¹ So OLG Celle, SpuRt 1997, 203 f. mit Anm. *Blum*.

⁴² OLG Koblenz, NJW-RR 2001, 526 f.

⁴³ *Pfister/Steiner*, Sportrecht von A-Z, S. 276.

⁴⁴ Vgl. PHBSportR/*Fritzweiler*, 5. Teil/RdNr. 63 (S. 370).

⁴⁵ RGRK/*Steffens*, § 823 RdNr. 148 ff.; *Deutsch/Ahrens*, Deliktsrecht, § 17 RdNr. 258.

⁴⁶ So OLG Köln, MDR 1994, 780 f.

⁴⁷ Vgl. hierzu oben § 4 I. 4. Handeln auf eigene Gefahr ist nicht als Einwilligung in eine Verletzung, sondern als eine Frage des Mitverschuldens anzusehen; grundlegend BGHZ 63, 140, 145.

sich den damit normalerweise verbundenen Risiken aussetzt. Erst wenn der Zuschauer selbst atypische Risiken eingeht, ist ihm die eigenverantwortliche Gefahrerhöhung als Mitverschulden anzurechnen. Dem ist der Fall gleichzusetzen, daß er eine Gefahrerhöhung durch sportliche Geschehensabläufe erkennt – wenn beispielsweise ein Pferd mehrfach vor einem Hindernis scheut – und sich nicht aus dem Bereich dieser vergrößerten Gefahr entfernt⁴⁸. Darüber hinaus liegt ein Mitverschulden eines Zuschauers auch dann vor, wenn er sich beispielsweise in die Nähe eines Diskuswurfringes stellt und den Wurf nicht beobachtet⁴⁹. Im **Fall 1** sind solche Umstände nicht ersichtlich, weil sich dem in zweiter Reihe sitzenden Zuschauer selbst bei gebotener Aufmerksamkeit kaum die Möglichkeit bietet, dem mit hoher Geschwindigkeit herausgeschleuderten Puck auszuweichen.

b) Vertragliche Haftungsausschlüsse

Zumeist wird der Veranstalter versuchen, die Haftung im Rahmen des abgeschlossenen Zuschauervertrags zu begrenzen. Typischerweise geschieht dies durch Klauseln auf der Eintrittskarte (z.B.: „Der Veranstalter haftet nicht für Schäden jeglicher Art.“). Derartige Klauseln begegnen in mehrfacher Hinsicht rechtlichen Bedenken:

Zunächst müssen diese Klauseln überhaupt wirksamer Bestandteil des Vertrags geworden sein, sie dürfen nicht erst nachträglich dem Zuschauer bekannt gegeben werden. Klauseln auf Eintrittskarten, die der Zuschauer regelmäßig erst nach Vertragsschluß und Aushändigung der Karte lesen kann, werden deshalb nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Veranstalter auf sie per Aushang oder in ähnlicher Weise vor Lösen der Karte ausdrücklich hinweist und dem Zuschauer eine zumutbare Möglichkeit ihrer Kenntnisnahme einräumt (§ 305 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BGB).

Selbst wenn ein solcher Hinweis erfolgen sollte, muß jedoch der Zuschauer nach § 305 Abs. 2 letzter Halbs. BGB mit der Geltung dieser Klauseln einverstanden sein (Zuschauervertrag). Dieses Einverständnis kann zwar im Regelfall konkludent durch Lösen der Karte erklärt werden. Allerdings kann ein Haftungsausschluß nicht mehr gelten, wenn der Veranstalter sich für die Haftung wegen Verletzung grundlegender Verkehrssicherungspflichten freizeichnen will⁵⁰. Eine solche generelle Schadensabwälzung

⁴⁸ Vgl. hierzu schon oben § 7 II. 3. m.w.N.

⁴⁹ Vgl. hierzu und zur Haftung des Veranstalters eines Diskuswurfwettkampfs bei ungenügender Absperrung der Zuschauerplätze OLG München, VersR 1982, 1105.

⁵⁰ BGH, VersR 1982, 492; RGRK/Steffens, vor § 823 RdNr. 61 m.w.N.; *MünchKomm/Mertens*, § 823 RdNr. 245.

benachteiligt den Zuschauer in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise unangemessen und ist deshalb gem. § 307 Abs. 1 BGB unwirksam.

Schließlich ist zu beachten, daß der Verwender sich mittels solch weiter Klauseln vielfach von seiner eigenen Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder der entsprechenden Haftung ihm zuzurechender Personen (§§ 278, 31 BGB) freizeichnen will. Schon unter Geltung des AGBG war dies ein Verstoß gegen ex-§ 11 Nr. 7 AGBG. Die danach noch zulässige Klausel „Keine Haftung für aufgrund normaler oder leichter Fahrlässigkeit verursachte Schäden“ ist aber seit dem 1. 1. 2002 nach der Einfügung der Vorschriften des ehemaligen AGBG in das BGB bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nicht mehr möglich (so nunmehr ausdrücklich **§ 309 Nr. 7 a) BGB**). Damit kann diese Klausel jetzt nur noch für Sachschäden Geltung erlangen.

4. Exkurs: Haftung der Zuschauer untereinander

Nur kurz kann auf Fragen der Haftung von Zuschauern gegenüber (Mit-)Zuschauern eingegangen werden⁵¹. Verletzen sich Zuschauer ohne Hinzutreten eines Verschuldens des Veranstalters gegenseitig (z.B. im Rahmen einer Prügelei), so haften sie ohne sportrechtliche Besonderheiten nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 823 ff. BGB⁵². Wird jedoch die Schadensverursachung durch ein Verschulden des Veranstalters mit begünstigt oder erst ermöglicht, weil etwa mangelnde Schutzvorkehrungen zugunsten normaler Fans gegenüber Randalierern getroffen wurden⁵³, tritt die Haftung des Veranstalters nach § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB neben diejenige der anderen Verursacher. Es liegt dann ein Fall der gesamtschuldnerischen Haftung nach § 840 Abs. 1 BGB vor, bei welcher der Geschädigte sich regelmäßig aufgrund der schweren Ermittelbarkeit der Täter an den Veranstalter halten wird.

III. Haftung gegenüber Unbeteiligten

1. Unterscheidungen

Unter unbeteiligten Dritten sind Personen zu verstehen, die keinen direkten oder indirekten Bezug zur Sportveranstaltung haben. Eine Haftung des Veranstalters kann hier in zweifacher

⁵¹ Siehe hierzu auch PHBSportR/Fritzweiler, 5. Teil/ RdNr. 114 ff. (S. 395 f.).

⁵² Ist nicht genau zu ermitteln, wer den Schaden konkret verursacht hat, so haften nach § 830 Abs. 1 Satz 1 BGB alle an der Prügelei Beteiligten.

⁵³ Erinnt sei hier an die Katastrophe beim Europapokalendspiel im Brüsseler Heijsselstadion 1985. Zu den einzelnen Pflichten des Veranstalters im Hinblick auf die Verhinderung von Zuscherausschreitungen siehe PHBSportR/Fritzweiler, 5. Teil/RdNr. 76 (S. 377).

Weise entstehen. Zunächst können Dritte durch die von der Sportausübung selbst ausgehenden Gefahren direkt geschädigt werden. Weiterhin entstehen auch indirekt Gefährdungen etwa für Nachbargrundstücke oder geparkte Personenkraftwagen durch das Zusammenkommen von Zuschauern anlässlich einer Veranstaltung.

2. Direkte Schädigungen aufgrund der Sportausübung

Werden durch die Sportausübung unbeteiligte Dritte selbst geschädigt, so haftet der Veranstalter wiederum aufgrund der Verkehrspflichtenhaftung nach § 823 Abs. 1 BGB⁵⁴. **Der Veranstalter muß damit zur Vermeidung aller Gefahren, die nach sachkundiger Einschätzung von der Sportausübung drohen, die vernünftigerweise erforderlichen und zumutbaren Sicherungsmaßnahmen ergreifen.**

Einmal mehr taucht hier das Problem auf, daß nicht gegen jede denkbare Gefahr geschützt werden kann und muß, sondern nur gegen naheliegende Möglichkeiten eines Schadenseintritts. Dies kann stets allein anhand der Umstände des Einzelfalls (z.B. Lage der Sportstätte, Art und Intensität der Sportausübung) beurteilt werden. Im **Fall 2** ist neben der allgemein schon bei jedem Fußballspiel bestehenden Möglichkeit abirrender Bälle auch konkret eine große Häufigkeit des „Einschlags“ auf dem Nachbargrundstück des Paul gegeben. Wenn der Sportverein also nicht schon allein aufgrund der Nähe der Bebauung die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts erkennen konnte, war ihm dies aber spätestens aufgrund der gewissen Regelmäßigkeit des Vorgangs möglich, so daß eine Verkehrssicherungspflicht entstand⁵⁵.

Die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen müssen einen dauerhaften Schutz gegen die entstehenden Gefahren erwarten lassen. Zwar ist bereits aus technischen und ästhetischen Gründen ein absoluter Schutz Dritter gegen jede denkbare Gefahr - also gegen jeden abirrenden Ball - nicht möglich, jedoch müssen die Sicherungsmaßnahmen den Großteil der zu erwartenden Gefahren gewöhnlicher Sportbetätigung so ausschließen, daß im Normalfall eine Schädigung nicht eintritt. Die Höhe des Ballfangzaunes im **Fall 2** ist in diesem Sinne nicht ausreichend, da es trotz seiner Errichtung mit einer gewissen Regelmäßigkeit immer wieder zu Schadensfällen auf dem Nachbargrundstück kommt⁵⁶.

⁵⁴ Zu dieser siehe oben § 10 II. 2.

⁵⁵ Vgl. auch LG Dortmund, NJW-RR 1995, 1363, 1364; anders in den vom LG Aachen, NJW-RR 1988, 665 sowie vom LG Ellwangen, VersR 1991, 1265 entschiedenen Fällen, bei denen es um einzelne abirrende Bälle ging.

⁵⁶ LG Dortmund, NJW-RR 1995, 1363, 1364; siehe zu abirrenden Bällen auch AG Grevenbroich, NJW-RR 1987, 987.

3. Indirekte Schädigung durch Zuschauer

Wenn ein Veranstalter das Zusammenströmen vieler Menschen veranlaßt, schafft er eine Gefahr und muß deshalb alles ihm Mögliche und vernünftigerweise Zumutbare tun, um vermeidbare Schäden Dritter zu verhindern. Diese Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich dabei auch auf Gefahren, die erst durch den unerlaubten und vorsätzlichen Eingriff eines Dritten entstehen⁵⁷. Wenn also wie im **Fall 3** die Zuschauer ganz bewußt sichtbare Abgrenzungen verletzen und Schäden verursachen, führt dies zunächst zu einer Haftung der Zuschauer selbst. Daneben kann aber eine eigene Haftung des Veranstalters treten. Diese wird auch nicht durch den Umstand ausgeschlossen, daß der Schaden keine Folge einer unmittelbar mit der Zweckbestimmung der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Handlung war⁵⁸. Wenn nach sachkundigem Urteil mit einem solchen Verhalten zu rechnen war, muß auch hiergegen vorgebeugt werden⁵⁹. Gerade weil es eine bekannte Erfahrungstatsache ist, daß Angehörige einer Masse eigenen psychologischen Gesetzen unterliegen und insbesondere Hemmungen und Rücksichtnahmen, wie sie für den Einzelnen selbstverständlich wären, nahezu ausgeschaltet werden⁶⁰, muß der Veranstalter im Rahmen des vernünftigerweise Zumutbaren auch hiergegen vorbeugen⁶¹.

IV. Nebeneinander der Haftung von Veranstalter und direktem Schädiger

Abschließend ist nochmals auf das Nebeneinander der Haftung von Veranstalter und einem direktem Schädiger hinzuweisen. Die Verletzung des Rechtsguts kann unmittelbar durch das Handeln eines Dritten (z.B. eines prügelnden Fans) erfolgen. Daneben kann eine dem Veranstalter zuzurechende Person selbst deliktisch handeln (z.B. unterläßt ein Platzwart die Befestigung der Zuschauerbänke). In diesen Fällen besteht grundsätzlich ein eigener deliktischer Anspruch gegen den direkt Handelnden, während bei einer Verletzung von Verkehrssicherungspflichten ein entsprechender Anspruch gegen den Unterlassenden gerichtet werden kann. Der Vorwurf gegen den Veranstalter knüpft damit regelmäßig an

⁵⁷ BGH, VersR 1976, 149, 150; NJW 1980, 223 f. Zur Ablehnung der sog „Unterbrechung des Kausalzusammenhangs“ in diesem Fall siehe die Anmerkung von *Emmerich*, JuS 1980, 373 f.

⁵⁸ Gegen derartige Handlungen muß der Veranstalter stets absichern; vgl. RGZ 138, 21; BGH, VersR 1965, 1157; 1967, 981.

⁵⁹ BGH, VersR 1975, 812; NJW 1980, 223 f.

⁶⁰ So BGH, NJW 1980, 223 f.

⁶¹ Vgl. BGHZ 44, 103, 106; siehe auch *Deutsch*, JZ 1972, 551, 553: Veranstalter einer Ballonfahrt haftet für die Verwüstung eines Nachbargrundstücks durch die Zuschauer.

dessen Verletzung eigener Organisations-, Auswahl- oder Überwachungspflichten an (wie z.B. bei § 831 BGB⁶²). Da somit verschiedene Haftungsgründe nebeneinander bestehen, haften in diesen Fällen alle Beteiligten als Nebentäter gesamtschuldnerisch nach § 840 Abs. 1 BGB. Dem Veranstalter ist deshalb mit dem Einwand, daß randalierende oder den Rasen des Nachbarn zertrampelnde Zuschauer die eigentlichen Schädiger seien, ausgeschlossen; denn in dem Schutz gegen diese vorhersehbaren Gefahrenherde liegt gerade der Zweck, der mit der Begründung von Verkehrssicherungspflichten verfolgt wird.

⁶² Siehe bereits § 3 II. 3.